EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2022-06

Betreff: ÜBERSCHREITUNG SCHWELLENINDEX OKTOBER 2022 – ÄNDERUNG BETRÄGE ESFMI

Im Oktober 2022 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 6,79 € für eine vollständige Leistung und von 3,40 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Oktober 2022 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2023** auf bis zu
6,93 € für eine vollständige Leistung der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
3,47 € für eine halbe Leistung der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 90,21 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 45,11 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Oktober 2022 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2023** auf bis zu
92,01 € für eine vollständige Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
46,01 € für eine halbe Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das SAB, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 1. Januar 2023 von 180,42 € auf
184,02 € und von 90,21 € auf **92,01 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 184,02 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 92,01 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 184,02 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 92,01 € ist.

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 11/2022 versendet

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be